

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 22 (1915)

Heft: 19-20

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbüro entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Die Statutenbestimmungen für schweizerische Einfuhr-Syndikate.

In Ergänzung früherer Mitteilungen werden noch folgende auf den Einfuhrtrust bezugshabende Bestimmungen bekannt gegeben:

Art. 6 der Ausführungsbestimmungen der S. S. S. (Société suisse de surveillance économique) hat folgenden Wortlaut: „Die S. S. S. wird darauf hinwirken, daß die verschiedenen Industrien der Schweiz zu Syndikaten oder Genossenschaften sich vereinigen. Sobald sich ein solches Syndikat oder eine solche Genossenschaft gebildet hat, verpflichtet sich die S. S. S., unter Ausschluß anderer Abnehmer, nur noch an diese zu liefern. Zurzeit ist die Syndikalisierung folgender Industrien in Aussicht genommen: 1. Metallindustrie, 2. Industrie chemischer Erzeugnisse, 3. Farbindustrie, 4. Textilindustrie, 5. Nahrungsmittelindustrie.“

Die S. S. S. wird auf ihren Namen, aber auf Kosten und Gefahr der Abnehmer, vor Gründung dieser Syndikate oder im Fall ihrer Auflösung diejenigen Waren einzulagern, die sie hatte kommen lassen. Die Syndikate und Genossenschaften werden, soweit die Verhältnisse es erlauben, nach dem Vorbilde der Metalleinfuhr-Genossenschaft und unter Kontrolle der S. S. S. gebildet.

Die nicht in Syndikaten oder Genossenschaften vereinigten Warenabnehmer sollen durch Deponierung einer Barkaution Garantie leisten für die richtige Befolgung der an die Warenaufnahme in die Schweiz geknüpften Bedingungen. Sie anerkennen für alle Streitigkeiten die Zuständigkeit der Gerichte in Bern.“

Da noch einige Zeit vergehen wird, man spricht bis Anfang Januar 1916, bis die S. S. S. organisiert ist und ihre Tätigkeit aufnehmen kann, so ist es nach Ansicht der Handelsabteilung des schweizerischen Politischen Departements wünschenswert, daß in der Zwischenzeit Syndikate der verschiedenen Branchen gebildet werden, damit sie rechtzeitig in Funktion treten können. Zunächst sind die oben erwähnten fünf Syndikate in Aussicht genommen, wobei es jedoch keineswegs ausgeschlossen ist, daß sich auch Syndikate außerhalb dieser fünf Gruppen bilden. Um zu zeigen, wie die Syndikate ungefähr organisiert sein sollten, ist bei den Verhandlungen des Bundesrates mit den drei alliierten Regierungen der Entwurf eines Metallsyndikates aufgestellt worden.

Dem Syndikatsmuster der schweizerischen Metalleinfuhr-Genossenschaft entnehmen wir folgende Bestimmungen, die analog für die übrigen Industrieinfuhr-Genossenschaften in Anwendung kommen sollen:

Die Tätigkeit der Genossenschaft erstreckt sich im allgemeinen darauf, als Vermittlerin zwischen der S. S. S. und den Mitgliedern zu dienen. Die Erzielung eines Gewinnes wird von der Genossenschaft nicht bezweckt; immerhin steht ihr die Schaffung eines Spezialfonds mittelst Verkaufs der eingeführten Waren frei. Ein solcher im Interesse einzelner Industrien anzulegender Reservefonds setzt die Zustimmung der S. S. S. und des Verwaltungsrates der Genossenschaft voraus. Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines vom Bewerber unterzeichneten Beitrittsgesuches erworben, das vom Ausschuß des Verwaltungsrates zu genehmigen ist. Ein Ge-

such kann ohne Angabe der Verweigerungsgründe abgewiesen werden. Dem Abgewiesenen steht der Rekurs an die S. S. S. offen, die endgültig über seine Aufnahme entscheidet. Jedes Mitglied ist zur Uebernahme wenigstens eines Stammanteils von 1000 Franken und zur Leistung der vom Verwaltungsrat darauf einberufenen Einzahlungen bis zum vollen Nennbetrag verpflichtet. Ein Mitglied kann höchstens zehn solche Anteile übernehmen. Die Anteilscheine lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar.

Die Mitglieder sind unter Androhung des Ausschlusses verpflichtet, alle Sendungen und Materialien, die auf der Liste der Genossenschaft stehen und für welche sie Einkäufe abgeschlossen haben, zum Zwecke der Einfuhr aus dem Ausland in die Schweiz an die S. S. S. adressieren zu lassen. Die Genossenschaft wird sich mit der Zustellung an den Käufer befassen. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, dem Ausschuß des Verwaltungsrates jeden in der Schweiz erfolgten Ankauf von unter den Genossenschaftszweck fallenden Waren anzugeben. Die Genossenschaft behält sich das Recht vor, jedes von einem Mitglied eingegebene Gesuch um Einfuhr von Waren, die auf der Liste stehen, ganz oder teilweise abzulehnen. Die Mitglieder verpflichten sich, diejenigen unter den Genossenschaftszweck fallenden Materialien, die sie zur Zeit der Aufnahme in die Genossenschaft in der Schweiz auf Lager haben, oder die sie in der Schweiz oder im Auslande beziehen konnten, entweder in der Schweiz direkt zu verwenden oder in ihrer eigenen Fabrikation zu gebrauchen.

Jede Ausfuhr der von den Mitgliedern in die Schweiz durch Vermittlung der S. S. S. eingeführten oder in der Schweiz gekauften oder beim Eintritt des Mitgliedes auf Lager befindlichen Materialien, die unter den Genossenschaftszweck fallen, sowie jede Ausfuhr der von den Mitgliedern aus diesen Materialien erstellten Fabrikate ist an die Zustimmung der S. S. S. gebunden. Die aus diesen Materialien hergestellten Fabrikate können nicht exportiert werden, sofern der Hauptwert der nach einem kriegsführenden Staat auszuführenden Fabrikate in Materialien liegt, deren Einfuhr durch einen mit diesem in Kriegszustand befindlichen Staat oder seine Alliierten ermöglicht worden ist.

Die den Veredlungsverkehr beschlagenden Bestimmungen unterliegen der Gutheißung durch die S. S. S. Die durch die Genossenschaft eingeführten oder in der Schweiz gekauften Materialien können zum Zwecke der Veredlung, d. h. zum Zwecke der Verarbeitung durch Schmelzen, Legieren mit andern Metallen, Gießen, Ziehen und Walzen ins Ausland gesandt werden unter der Voraussetzung, daß sie in der neuen Form binnen einer von der S. S. S. festzusetzenden Frist zurückgesandt werden. Ebenso soll der infolge der Verarbeitung zulässige Gewichtsverlust durch die S. S. S. bestimmt werden. Die erforderliche Bewilligung zur Ausfuhr zum Zwecke der Veredlung wird auf Vorschlag der S. S. S. von der zuständigen eidgenössischen Behörde erteilt. Die S. S. S. wird ihren Vorschlag auf Gesuch der Mitglieder der Genossenschaft machen, nachdem sie zu diesem Zwecke über alle Einzelheiten unterrichtet und von der Notwendigkeit und Berechtigung des Gesuches überzeugt worden ist.

Die Genossenschaft hat das Recht, durch ihre Organe bei ihren Mitgliedern jede ihr gut scheinende Kontrolle